

# Haus und Badeordnung für das Freibad Sonnenbüchl

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Badeordnung gilt für das Freibad „Sonnenbüchl“ der Stadt Bad Wörishofen, mit dem Ziel für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrer, Vereins-, Übungs- oder sonstigen Leiter für die Einhaltung der vorhandenen Regelungen verantwortlich.

## § 2 Badegäste

- (1) Die zur Verfügung stehenden Becken können grundsätzlich von jedermann innerhalb der für diese Badeeinrichtung geltenden Öffnungszeiten benutzt werden.
- (2) Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind bzw. die sich oder andere ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten, dürfen das Freibad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 16 Jahren erlaubt.
- (4) Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, offene Wunden oder Hautausschlägen sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die Tiere mit sich führen, ist die Benutzung und der Eintritt in die Bäder nicht gestattet.
- (5) Für das Benutzen der Bäder durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebs kann die Betriebsleitung besondere Regelungen treffen (siehe § 11 Abs. 9).

## § 3 Badezeit

- (1) Die Badebetriebszeit (Öffnungszeiten, Badesaison, etc.) werden von der Stadt Bad Wörishofen festgesetzt und im Freibad durch Aushang oder in der Presse bekannt gegeben.
- (2) Die Bade- und Aufenthaltszeit innerhalb der Badebetriebszeiten ist nicht beschränkt.
- (3) Der Einlass endet 30 min vor Schluss der Badezeit. Ausnahmeregelungen können von der Betriebsleitung vorgenommen werden. Das Schwimmbad ist bei Betriebsende zu verlassen.
- (4) Aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen kann das Bad oder einzelne Badeeinrichtungen zeitweise geschlossen, Öffnungszeiten geändert oder einem bestimmten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen werden.

## § 4 Eintritt

- (1) Das Freibad darf nur über die manuelle Kassenanlage, nach Begleichung des gültigen Eintritts, betreten werden.
- (2) Badegäste, die ermäßigte Eintrittspreise beanspruchen, haben dem Badepersonal einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

- (3) Die Barzahlung des Eintrittspreises berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
- (4) Die Festsetzung der Eintrittsentgelte erfolgt durch den Gemeinderat. Sie werden im Freibad durch Aushang bekannt gegeben.

#### § 5 Benutzung der Badeeinrichtung

- (1) Die Durchführung des Badebetriebs erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen Badegäste nicht behindert werden. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht hat.
- (2) Die dem Badegast zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Abfälle sind in den bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Findet ein Badegast die zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies sofort dem Badepersonal zu melden.
- (4) Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibads ist nur in üblicher Badebekleidung (Burkini inbegriffen) gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Die Kinderbecken dürfen von Kleinkindern nur mit geeigneter Badebekleidung benutzt werden.
- (5) Für Kleinkinder und Kinder unter 7 Jahren ist eine Elternaufsicht, besonders im Planschbeckenbereich zwingend erforderlich. Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbereiche und Planschbecken benutzen.
- (6) Die Benutzung des Bades oder Teile davon können z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen eingeschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (7) Bei Gewitter oder Witterungsverhältnissen, die zu einer Gefährdung der Badegäste führen könnten, ist die Benutzung der Badebecken nicht gestattet. Eintrittspreise werden nicht zurückerstattet.
- (8) Fahrzeuge sind außerhalb der Grundstücke des Freibades auf dafür vorgesehene Parkplätze abzustellen. Die Zugänge zum Freibad, Rettungswege und die Grünflächen müssen freigehalten werden.
- (9) Plakate oder andere Werbemittel dürfen im Bereich des Freibades nur mit besonderer Erlaubnis der Betriebsleitung angebracht werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet
  - a) Werbematerial zu verteilen
  - b) Sportartikel und andere Ware anzubieten und zu verkaufen
  - c) Unterschriften, Geldsammlungen, etc. durchzuführen.

#### § 6 Aufsicht und Zutrittsberechtigung

- (1) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist \_\_\_\_\_ der Zutritt nicht gestattet, es sei denn sie befinden sich in Aufsicht einer Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre), die die



Aufsichtspflichten wahrnimmt und wahrnehmen kann. Kindern ab 10 Jahren ist der Zutritt gestattet, wenn sie das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) erworben haben.

- (2) Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der elterlichen

Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind

- (3) Die zur Aufsicht verpflichteten Personen haben die zu beaufsichtigenden Personen über die Gefahren, die mit dem Besuch des Freibades verbunden sind, zu belehren und zu unterrichten. Personen, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen, Warnhinweise und/oder Belehrungen zu beachten, sind lückenlos zu beaufsichtigen.

#### § 7 Fundgegenstände

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### § 8 Aufbewahrung von Wertsachen

Wertsachen können in den Wertsachenschließflächen deponiert werden. Hierfür wird keine Haftung übernommen. Einfache Gebrauchsgegenstände sowie sperrige Gegenstände können nicht zur Verwahrung abgegeben werden.

#### § 9 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtung in einem verkehrsrechtlichen Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Bei einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung von Badeeinrichtungen erleidet, haftet die Stadt Bad Wörishofen und ihre Mitarbeitenden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Für zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände im Freibad wird nicht haftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Umkleidekabinen und Wertsachenschließanlagen abgelegt sind, sowie für abgestellte Fahrzeuge.

## § 10 Aufsicht

- (1) Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt im Interesse aller Badegäste für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal der Bäder kann einem Badegast, der
  - a) Andere Badegäste stört, behindert, oder schädigt,
  - b) Badeeinrichtungen vorsätzlich verunreinigt oder beschädigt,
  - c) Trotz Hinweis, gegen die Badeordnung verstößt, aus dem Bad verwiesen. Ggf. mit Unterstützung der Polizei.

Die Stadt Bad Wörishofen kann in solchen Fällen die weitere Benutzung der Bäder zeitweise oder dauerhaft untersagen. Strafrechtliche Maßnahmen sind vorbehalten.

## § 11 Umkleideräume

- (1) Zum Umkleiden stehen den Badegästen im Freibad Wechselkabinen und Iglus zur Verfügung. Außerdem ist eine Behindertendusche und -Umkleide vorhanden.
- (2) Der Schrank, der zur Aufbewahrung der Kleidung und sonstiger Gegenstände dient, kann vom Badegast verschlossen werden, indem er den angegebenen Pfandbetrag begleicht. Dieser wird nach Ende der Nutzung wieder freigegeben. Die Umkleideschränke und Wertsachenschließanlagen sind sorgfältig abzuschließen und der Schlüssel ist während des ganzen Aufenthalts im Bad bei sich zu tragen. Schränke, die nach Betriebsschluss noch abgeschlossen sind, können geöffnet werden. Die Gegenstände werden herausgenommen und das Schloss gewechselt. Werden Gegenstände innerhalb von zwei Tagen nicht abgeholt, gelten diese als Fundsachen.

## § 12 Sonstige Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Vor dem Benutzen der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (2) Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Der Sprungbereich ist freizuhalten und nach dem Sprung unverzüglich zu verlassen. Vor dem Sprung muss eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeschlossen werden. Das Sprungbrett darf nur von einer Person betreten werden.
- (3) Bei der Benutzung der Wasserrutsche wird eine Haftung für Beschädigung bzw. Verschleiß an der Badebekleidung nicht übernommen. Der Wasserreich vor der Einmündung der Rutsche ist unverzüglich zu verlassen und freizuhalten.
- (4) In den Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten verwendet werden. Taucherbrillen, Schnorchel, Schwimmflossen, Wasserbälle, Softbälle und Schwimmhilfen dürfen nur im Nichtschwimmerbecken verwendet werden. Die Benutzung von größeren aufblasbaren Gegenständen ist nur erlaubt, sofern keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für andere Badegäste entstehen. In den Schwimmbereichen ist die Nutzung nicht erlaubt. Ausnahmen und Einschränkungen sind dem Personal vorbehalten.
- (5) Insbesondere ist nicht erlaubt:



- a) Barfußbereiche, Beckenumgänge und Duschräume mit Straßenschuhen zu betreten.
  - b) Vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen.
  - c) Innerhalb des Beckenumgangs zu rennen und an den Einstiegleitern zu turnen.
  - d) Andere Personen unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen.
  - e) Badekleidung im Schwimm- oder Kinderspielbecken zu reinigen.
  - f) Gegenstände aus Glas, Keramik oder anderen splitternden Material in die Sanitäranlagen, Beckenumgänge oder Schwimmbecken zu nehmen.
  - g) Inlineskates, Skateboards, Cityroller o. ä. zu fahren.
  - h) Am Beckenumgangsbereich zu Rauchen.
  - i) Alkohol in größeren Mengen (z.B. Bierkästen, Sixpacks, etc.) in das Bad mitzubringen.
  - j) Ausspucken auf den Boden oder in die Badebecken.
  - k) Bälle, ausgenommen Wasserbälle, im Badebereich zu nutzen.
- (6) Störender Lärm durch Radio-, Mobilfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente ist zu vermeiden.
- (7) Das Fotografieren und Filmen mit Smartphones, Foto-, Videokameras etc. von anderen Personen ohne deren Einwilligung ist im gesamten Freibadbereich verboten.
- (8) Kinderspielbereiche und -Geräte stehen nur Kindern im entsprechenden Alter zur Verfügung.
- (9) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (10) Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer. In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Badepersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus.

### § 13 Ausnahme

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. In Einzelfällen kann das Badepersonal Ausnahmen von der Badeordnung zulassen.

### § 14 Sonstige

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Badeordnung der Stadt Bad Wörishofen.

Stadt Bad Wörishofen, der 13.02.2024

Stefan Welzel, 1. Bürgermeister



ausgehängt 16.02.24